



Zahnärztliche Versorgungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf oder einer Beeinträchtigung

Menschen mit Pflegebedarf oder einer Beeinträchtigung stehen spezielle zusätzliche zahnärztliche Leistungen zu, die von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Dazu zählen insbesondere präventive Maßnahmen, die nicht nur in der Zahnarztpraxis, sondern bei Bedarf auch in der eigenen Wohnung oder im Pflegeheim erbracht werden können.

- **Erhebung des Mundgesundheitsstatus:** Der Zahnarzt überprüft je Kalenderhalbjahr umfassend den Zustand der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhäute und ggf. vorhandener Prothesen. Wichtig ist, dass der Zahnarzt auch über den allgemeinen Gesundheitszustand und die Einnahme von Medikamenten informiert wird. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird ein persönlicher Mundgesundheitsplan erstellt.
- **Regelmäßige Überprüfung des individuellen Mundgesundheitsplans:** Der Mundgesundheitsplan enthält die Befunde des Mundgesundheitsstatus. Zudem umfasst er Empfehlungen für die persönliche Mund-, Zahn- und Prothesenpflege, Empfehlungen zur zahngesunden Ernährung, Hinweise an das Pflegepersonal und/oder pflegende Angehörige sowie Angaben zu einer eventuell erforderlichen Behandlung.
- **Aufklärung zur Mundgesundheit:** Einmal im Kalenderhalbjahr gibt der Zahnarzt unter anderem praktische Anleitungen zur Pflege der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut und vorhandener Prothesen sowie Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen, die im Mundgesundheitsplan aufgeführt sind.
- **Entfernung von Zahnstein:** Hierbei entfernt der Zahnarzt harte Beläge von der Zahnoberfläche, die Auslöser von Erkrankungen der Zähne und des Zahnhalteapparates, also der Verankerung der Zähne, sein können. Zu solchen Erkrankungen zählen zum Beispiel Karies und Parodontitis, eine bakteriell bedingte, chronische Entzündung. Auf die Entfernung von Zahnstein haben Menschen mit Pflegebedarf oder einer Beeinträchtigung einmal im Kalenderhalbjahr Anspruch, also insgesamt zweimal im Kalenderjahr.
- **Bedarfsgerechte Parodontitisbehandlung:** Die speziell auf die Bedürfnisse zugeschnittene Behandlungsstrecke zur Parodontitis-Behandlung findet ohne Antrags- und Genehmigungsverfahren statt. Abhängig von Stadium und Grad der Erkrankung erfolgen verschiedene Behandlungsansätze, z. B. eine antiinfektiöse Therapie, eine Antibiotikatherapie oder chirurgische Eingriffe.

Welche Kosten für einen Transport übernimmt die Krankenkasse?

- **Taxi oder Fahrdienst:** Die Kosten für Taxi- oder Krankenfahrten zu einer ambulanten Behandlung in der Zahnarztpraxis werden von den Krankenkassen dann übernommen, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ vorliegt oder der Pflegegrad 5, 4 oder 3 besteht. Bei Pflegegrad 3 muss zusätzlich ein Nachweis über eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegen. Die entsprechende Verordnung stellt der behandelnde (Zahn)arzt aus.

Der Patient muss für Fahrten mit dem Taxi oder Fahrdienst in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent pro Fahrt bezahlen. Dieser beträgt mindestens 5,- und maximal 10,- Euro.

Krankentransport: Kann ein Patient die Zahnarztpraxis nicht eigenständig – also auch nicht mit einem Fahrdienst oder Taxi – aufsuchen, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die Fahrt mit einem Krankentransportwagen. Voraussetzung dafür ist, dass eine fachliche Betreuung in einem Krankentransportwagen oder die besondere Einrichtung des Krankentransportwagens erforderlich und die Fahrt medizinisch zwingend notwendig ist. Krankentransporte müssen zunächst durch die Krankenkasse genehmigt werden. Auch solche Fahrten sind in der Regel mit Zuzahlungen durch die Patienten verbunden.